

Kantonsratsbeschluss

Vom 02.09.2020

Nr. RG 0117c/2020

Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern 2021

Der Kantonsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf Artikel 132 bis 134 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾
nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 30. Juni 2020 (RRB Nr. 2020/999)

beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 1. Dezember 1985²⁾ (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

§ 48 Abs. 1

¹ Der Steuer unterliegen

- e) (*geändert*) Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken der in § 90 Absatz 1 Buchstabe e-^{bis} genannten juristischen Personen und der kollektiven Kapitalanlagen gemäss § 90 Absatz 1 Buchstabe l. Die in der gleichen Steuerperiode erzielten Verluste aus der Veräusserung von Grundstücken sind abziehbar.

§ 51 Abs. 4 (*aufgehoben*)

⁴ *Aufgehoben.*

§ 72 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Die Vermögenssteuer für ein Jahr beträgt

Tabelle geändert:

Steuer	Vermögen
0,75 Promille	von den ersten 50'000 Franken;
1,0 Promille	von den nächsten 50'000 Franken;
1,25 Promille	von den nächsten 50'000 Franken;
1,0 Promille	von den nächsten 850'000 Franken;
1,4 Promille	von den nächsten 1'000'000 Franken;
1,5 Promille	von den nächsten 1'000'000 Franken;

Für Vermögen ab 3'000'000 Franken beträgt die Steuer 1,3 Promille.

¹⁾ BGS [111.1](#).

²⁾ BGS [614.11](#).

2

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrats

Daniel Urech

Präsident

Dr. Michael Strebel

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler

Finanzdepartement

Steueramt (20)

Amt für Finanzen

Staatskanzlei (eng, rol)

Amtsblatt (Referendum)

GS, BGS

Kantonale Finanzkontrolle

Parlamentsdienste (1787/2020)